

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

Zustellungsurkunde

Scholz Recycling GmbH
Geschäftsführung
Stotternheimer Straße 45
99086 Erfurt

Immissionsschutzrecht;

Antrag nach § 16 BImSchG der Firma Scholz Recycling GmbH zur Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks
Reg.-Nr.: 24/21

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 24/21

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Scholz Recycling GmbH (Antragstellerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks nach Nr. 8.12.3.1 des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort Erfurt, Gemarkung Erfurt-Nord, Flur 62, Flurstück-Nr. 48/3, 66/4, 46/18, 46/21 sowie Gemarkung Ilversgehofen, Flur 2 Flurstück-Nr. 16/14 sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlbn.thueringen.de/datenschutz>

Ihr Ansprechpartner:

Michael Gringel

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 869
Telefax +49 361 57 3943 848

Michael.Gringel@
tlbn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/568-6-86082/2022

Weimar
27. April 2023

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

poststelle@tlbn.thueringen.de

www.tlbn.thueringen.de

Ust.-ID: 812070140

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 3.500,- Euro sowie Auslagen in Höhe von 1.678,93 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 5.178,93 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051238149550

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Auto-wracks dient auch nach der wesentlichen Änderung weiterhin der Aufbereitung, Sortierung und Zwischenlagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten.

2. Umfang der Änderung

Die o. g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

2.1 Erhöhung der Lagermenge für gefährliche Abfälle der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.12.1.2 (V) des Anhanges 1 der 4. BImSchV von max. 49 Tonnen auf max. 500 Tonnen in Verbindung mit der Festlegung von Einzellagermen-gen für die gefährlichen Abfälle

2.2 Vergrößerung der Zwischenlagerfläche für Strahlmittelabfälle auf ca. 375 m²

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Mit Erhöhung der Lagermenge für gefährliche Abfälle von max. 49 Tonnen auf max. 500 Tonnen ändert sich die Zuordnung in Anhang 1 der 4. BImSchV. Die Anlage wird mit der wesentlichen Änderung nicht mehr Nr. 8.12.1.2 (V), sondern Nr. 8.12.1.1 (G, E) des Anhanges 1 der 4. BIm-SchV zugeordnet.

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks besteht aus den folgenden genehmigten Anlagen gemäß Anhang 1 der 4. BlmSchV:

Hauptanlage:

- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks nach Nr. 8.12.3.1 des Anhanges 1 der 4. BlmSchV mit einer Gesamtlagerkapazität von 12.000 Tonnen

Nebeneinrichtungen:

- Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen (einschließlich der Trockenlegung) nach Nr. 8.9.2 des Anhanges 1 der 4. BlmSchV mit einer Durchsatzkapazität von 5.000 Altfahrzeugen pro Jahr (maximal 100 Altfahrzeuge pro Woche)
- Anlage zur sonstigen Behandlung nach Nr. 8.11.2.2 des Anhanges 1 der 4. BlmSchV mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 9 Tonnen je Tag
- Anlage zur sonstigen Behandlung nach Nr. 8.11.2.4 des Anhanges 1 der 4. BlmSchV mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen von 15.000 Tonnen pro Monat (entspricht max. 750 Tonnen pro Tag)
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.12.1.2 des Anhanges 1 der 4. BlmSchV mit einer Gesamtlagerkapazität von 49 Tonnen
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.12.2 des Anhanges 1 der 4. BlmSchV mit einer Gesamtlagerkapazität von 10.000 Tonnen

3.2 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten der Anlage bleiben von der Änderung unberührt. Alle mit der Anlieferung und Behandlung der Strahlmittelabfälle und Metallspäne sowie der Verladung und dem Abtransport der hergestellten Briketts verbundenen Tätigkeiten erfolgen auch weiterhin je nach Bedarf im Zeitraum von Montag bis Freitag 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie samstags zwischen 00:00 Uhr und 22:00 Uhr.

3.3 Nach Umsetzung der genehmigten Maßnahmen ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

3.3.1 Die Anlage ist wie folgt gegliedert:

Betriebseinheit (BE)	Bezeichnung	Beschreibung der Tätigkeit bzw. Angabe der einzelnen Aggregate mit Leistungsparametern
BE 01	Lager- und Behandlungsplatz für Eisen- bzw. Stahlschrott	Lager- und Behandlungsflächen nebst Boxen, Anschlussgleis, Fahrzeugwaage, Abstellfläche für Container und LKW, Lagerboxen für Eisen- und Nichteisenschrotte (2 Boxen á 25 m x 5 m, 1 Box 30 m x 5 m Grundfläche)
BE 02	Metalllager	Lager- und Behandlungsflächen nebst Boxen, Kabelaufbereitungsanlage (500 t/Monat Durchsatz), Kabelrecyclingstrecke (ca. 150 t/Monat Durchsatz), Fahrzeug- und Kleinwaage, mobile Anlagen zur Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten, Lagerhalle für werthaltige Eisen- und Nichteisenmetalle und Buntmetalle (ca. 70 m x 25 m Grundfläche), Lagerfläche für Strahlmittelabfälle (ca. 375 m ² Grundfläche), Pressenhalle (ca. 100 m x 36 m Grundfläche), Brikettieranlage Typ Ruf/90/3900/120 (2-3 t/h max. Durchsatzleistung bei Stahl und Guss), Siloförderer Typ SFV 63-600-LZ)
BE 03	Altfahrzeugverwertung	Lagerbox für Eisen- und Nichteisenschrotte (ca. 10 m x 20 m Grundfläche)
BE 04	Verwaltung und Sozialtrakt	Einrichtungen der Verwaltung sowie sämtliche Sozialeinrichtungen (Toiletten, Waschräume, Pausenraum, etc.)
BE 05	Lagerung und Behandlung nach dem ElektroG	Lager- und Behandlungseinrichtungen für Haushaltsgroßgeräte und automatische Ausgabegeräte
BE 06	Erweiterungsfläche	Flächen südlich des Gleises der Erfurter Bahn (insgesamt ca. 21.000 m ² Fläche)

Die unter 3.1 genannten Kapazitäten dürfen nicht überschritten werden.

Die angegebenen max. Gesamtlagerkapazitäten gelten in Summe für In- und Outputabfälle.

3.3.2 Tabellen der Abfälle

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung gemäß AVV	Lagerfläche (ggf. BE)	Max. Zwischenlager- menge
			[t]
Lager für nicht gefährliche Abfälle			
09 01 07	Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	2	10.000
09 01 08	Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	2	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	1, 2 und 6	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	1, 2 und 6	
10 10 03	Ofenschlacke	1, 2 und 6	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	1, 2 und 6	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	1, 2 und 6	
10 12 06	verworfenene Formen	1, 2 und 6	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	1, 2 und 6	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	2	
15 01 05	Verbundverpackungen	2	
16 01 03	Altreifen	3	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	3	
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g	3	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	2	
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	2	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	5	15 (zusammen mit 16 02 13*, 20 01 23* und 20 01 35*)
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	5	
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	5	

AVV- Nr.	Abfallbezeichnung gemäß AVV	Lagerfläche (ggf. BE)	Max. Zwischenlager- menge
			[t]
Lager für gefährliche Abfälle			
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze	2	5
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2	435
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2	1
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	2	
16 01 04*	Altfahrzeuge	3	15
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	1	5
16 02 13*	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	5	15 (zusammen mit 16 02 14, 16 02 16, und 20 01 36)
20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	5	
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	5	
16 06 01*	Bleibatterien	2	20
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 und 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	2	
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	3	2
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1	1
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlentee oder andere gefährliche Stoffe enthalten	2	1

AVV- Nr.	Abfallbezeichnung gemäß AVV	Lagerfläche (ggf. BE)	Max. Zwischenlager- menge
			[t]
Lager für Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks			
02 01 10	Metallabfälle	1, 6	12.000
10 02 10	Walzzunder	1, 6	
10 03 02	Anodenschrott	2	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	2	
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	2	
10 03 22	Andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	2	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	2	
10 05 04	andere Teilchen und Staub	2	
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	2	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	2	
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	2	
10 06 04	andere Teilchen und Staub	2	
10 08 04	Teilchen und Staub	2	
10 08 09	andere Schlacken	2	
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	2	
10 08 14	Anodenschrott	2	
11 05 01	Hartzink	2	
11 05 02	Zinkasche	2	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	1, 6	
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	1, 6	
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	2	
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	2	
12 01 13	Schweißabfälle	1, 6	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	1, 6	
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	3	
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	3	
16 01 16	Flüssiggasbehälter	1, 6	
16 01 17	Eisenmetalle	1, 6	
16 01 18	Nichteisenmetalle	2	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	2, 6	
17 04 02	Aluminium	2, 6	
17 04 03	Blei	2, 6	
17 04 04	Zink	2, 6	
17 04 05	Eisen und Stahl	1, 6	
17 04 06	Zinn	2, 6	
17 04 07	gemischte Metalle	1, 6	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselsche entfernt	1, 6	
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	1, 6	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	2	

AVV- Nr.	Abfallbezeichnung gemäß AVV	Lagerfläche (ggf. BE)	Max. Zwischenlager- menge
			[t]
19 12 02	Eisenmetalle	1, 6	
19 12 03	Nichteisenmetalle	2	
20 01 40	Metalle	1, 2 und 6	

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.6 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.7 Die Genehmigung zum Betrieb der geänderten Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolger zu Gunsten des Freistaates Thüringen, vertreten durch kreisfreie Stadt Erfurt, eine Sicherheitsleistung in Höhe von 31.102,50 Euro (in Worten: Einunddreißigtausendeihundertzwei Euro und Fünfzig Cent) erbringt.
 - 1.7.1 Sicherheitsleistungen sind in erster Linie unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaften. Neben der Bürgschaft kann insbesondere auch die Stellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld) oder Hinterlegung von Geld (ggf. auf Notaranderkonto) bzw. Sparbüchern erfolgen.
Die Sicherheitsleistung ist durch das entsprechende Dokument vor Inbetriebnahme bei der Stadtverwaltung Erfurt zu hinterlegen.
 - 1.7.2 Eine Bürgschaft muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Unterwerfung der sofortigen Vollstreckung
 - selbstschuldnerische Verpflichtung des Bürgen
 - Verzicht auf Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB)
 - Verzicht der Einrede der Vorklage (§ 771 BGB).

1.7.3 Der Betrieb und Weiterbetrieb der Anlage wird unter die Bedingung des Nachweises einer ausreichenden Sicherheitsleistung gestellt.

2. Luftreinhaltung

2.1 Die Anlage ist so zu betreiben, dass während des gesamten Betriebes, einschließlich der Anlieferung, des Umschlags, der Behandlung und des Abtransportes von Abfällen, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden. Dazu ist eine Wasserbedüsungseinrichtung vorzuhalten und bei Bedarf während Umschlag- und Transportvorgängen einzusetzen. Die Befeuchtungseinrichtung muss ganzjährig, auch während der Frostperioden, sicherstellen, dass sichtbare Staubemissionen unterbunden werden. Alternativ ist der Betrieb, falls die Befeuchtungsanlagen nicht funktionsfähig sind und sichtbare Staubemissionen auftreten, einzustellen.

2.2 Das Anlagengelände ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, d.h. befestigte Flächen sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern, wobei Staubaufwirbelungen zu vermeiden sind.

3 Abfallrecht

3.1 Die Abfälle sind entsprechend ihrer Eigenschaften und Gefährlichkeitsmerkmale getrennt zu lagern. Für die Lagerung sind eine angemessene Kapazität und ein gesonderter Bereich für die Lagerung und Handhabung verpackter Abfälle vorzuhalten.

3.2 Vor Übernahme der Abfälle in das Zwischenlager sind die im Rahmen der Vorabkontrolle festgestellten Merkmale der Abfälle im Zuge des Annahmeverfahrens zu bestätigen.

3.3 Es ist ein Nachverfolgungssystem und Kataster für Abfälle einzurichten, mit dem Standort und Menge der Abfälle in der Anlage zu verfolgen sind.

4 Lärmschutz

4.1 Der Schallpegel-Immissionsanteil der wesentlich geänderten Anlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (06:00 bis 22:00 Uhr) 53 dB(A)

nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) 35 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. d. DIN 4109) des Wohnhauses „Am Steinhügel 7a“ in Erfurt (IO 1) nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI. 26/98), sowie

nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) 38 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Am Steinhügel 10“ in Erfurt (IO 2) nach den Vorschriften der TA Lärm.

4.2 In der Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) sind Türen, Tore und Fenster der Hallen geschlossen zu halten.

- 4.3 Im innerbetrieblicher Transport von Abrollcontainern mittels LKW von den Freilagerflächen zu Halle 1 (EQ46) und zur Halle 2 (EQ47) sind in der lautesten Stunde der Nacht zwei Fahrbewegungen zulässig.
- 4.4 Die nächtlichen Fahrbewegungen zwischen Halle 1 (EQ46) und zur Halle 2 (EQ47) sind im Betriebstagebuch zu protokollieren.
- 4.5 Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen ist.
5. Baurecht
- 5.1 Der Brandschutznachweis gemäß § 65 Abs. 3 ThürBO, welcher die antragsgegenständliche Lager- und Nutzungssituation bewertet, ist dem Bauamt der Stadtverwaltung Erfurt in mindestens 2-facher Ausfertigung vorzulegen. Die Vergabe der Prüfung sowie die Weitergabe des Brandschutznachweises an den Prüfenieur erfolgt durch das Bauamt Erfurt.
- 5.2 Die sich aus der Prüfung des Brandschutznachweises ggf. ergebenden Änderungen bzw. zusätzlichen Maßnahmen sind vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage umzusetzen.
- 5.3 Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn die unter 5.2 genannten Änderungsmaßnahmen umgesetzt und eine entsprechende Bestätigung des beauftragten Prüfenieurs für Brandschutz einschließlich der Zustimmung zur Nutzung dem Bauamt der Stadtverwaltung Erfurt vorgelegt und bestätigt wurde.
- 5.4 Die ausreichende Versorgung des Betriebsgeländes mit Löschwasser als Nachweis der gesicherten Erschließung des Betriebsgeländes ist dem Bauamt der Stadtverwaltung Erfurt vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachzuweisen.
6. Brandschutz
- 6.1 Der vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist an die Veränderungen anzupassen und um einen Abwasserplan zu erweitern.
- 6.2 Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz (gefahrenvorbeugung.feuerwehr@erfurt.de) der aktualisierte Feuerwehrplan nach DIN 14095 als PDF-Dokument zur Prüfung zu übergeben.
- 6.3 Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz dem aktualisierten Feuerwehrplan zugestimmt hat.
- 6.4 Für die beantragte Lagerung, das Umfüllen, Mischen, Absieben und die Aufgabe der Strahlabfälle in die Brikettiermaschine ist ein Explosionsschutzdokument aufzustellen.
- 6.5 Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz (gefahrenvorbeugung.feuerwehr@erfurt.de) das Explosionsschutzdokument als PDF-Dokument zur Prüfung zu übergeben.
- 6.6 Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz dem Explosionsschutzdokument zugestimmt hat.

- 6.7 Die ausreichende Versorgung des Betriebsgeländes mit Löschwasser ist dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachzuweisen.
7. Wasserwirtschaft
- 7.1 Die Anlage muss so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können.
- 7.2 Die Anlage muss so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind.
- 7.3 Die Anlage muss so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 7.4 Die Anlage muss so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass bei einer Betriebsstörung oder einem Brandereignis anfallende Gemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.

Gründe

I.

Die Firma Scholz Recycling GmbH betreibt am Standort 99086 Erfurt, Stotternheimer Straße 45, Gemarkungen Erfurt-Nord und Ilversgehofen eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 12.000 Tonnen (Nr. 8.12.3.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV) mit den Nebeneinrichtungen einer Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen (einschließlich der Trockenlegung) nach Nr. 8.9.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV mit einer Durchsatzkapazität von 5.000 Altfahrzeugen pro Jahr (maximal 100 Altfahrzeuge pro Woche), einer Anlage zur sonstigen Behandlung nach Nr. 8.11.2.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 9 Tonnen je Tag, einer Anlage zur sonstigen Behandlung nach Nr. 8.11.2.4 des Anhanges 1 der 4. BImSchV mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen von 15.000 Tonnen pro Monat (entspricht max. 750 Tonnen pro Tag), einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.12.1.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV mit einer Gesamtlagerkapazität von 49 Tonnen sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.12.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV mit einer Gesamtlagerkapazität von 10.000 Tonnen.

Die Genehmigung der o. g. Anlagen erfolgte mit Bescheid vom 03.01.1997 (Az. 1/6.3/GBI/02/96 Scha/96/He) und des diesbezüglich erlassenen Änderungsbescheides vom 30.04.1997 (Az. 1/6.3/GBI/02/96 gr/15/97gu) durch das Staatliche Umweltamt Erfurt sowie der Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG vom 17.10.2001 und vom 05.03.2002.

Mit Bescheid Nr. 13/04/A vom 04.03.2004 des TLVwA wurde die angezeigte Änderung gem. § 15 BImSchG bzgl. der Zulassung aller Altfahrzeuge zur Behandlung einschließlich schienengebundener Fahrzeuge (Dieselloks) im Rahmender als Input zugelassenen ASN 16 01 04* und 16 01 06 bestätigt.

Mit Schreiben vom 06.10.2005 des Staatlichen Umweltamtes Erfurt wurde gegenüber der Scholz Recycling GmbH der Bestandsschutz der zulässigen Abfälle bestätigt.

Mit Bescheid Nr. 141/06/A vom 09.10.2006 des TLVwA wurde die angezeigte Änderung, zur Lagerung und Behandlung gebrauchter Geräte der Gruppe 1 gem. § 9 Abs. 4 ElektroG (Aufnahmekapazität < 1 t/d und einer Gesamtlagerkapazität von < 30 t besonders überwachungsbedürftiger Abfälle bzw. < 10 t/d und < 100 t nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle sowie einer Durchsatzleistung von < 1 t/d besonders überwachungsbedürftiger Abfälle bzw. < 10 t/d nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle), bestätigt.

Mit Bescheid Nr. 183/06 vom 17.07.2007 des TLVwA wurde die Anlage gem. § 16 BImSchG wesentlich geändert. Gegenstand der wesentlichen Änderung war die Erweiterung der Fläche des Schrottplatzbetriebes (teilweise Verlagerung von Tätigkeiten durch Hallenumnutzung) und die Erweiterung des Bereiches der Lagerung und Behandlung nach ElektroG.

Mit Bescheid Nr. 07/14/A vom 25.02.2014 des TLVwA wurde die angezeigte Änderung, zur Reduzierung der Gesamtlagerkapazität an gefährlichen Abfällen von < 150 t auf 30 bis < 50 t, bestätigt.

Mit Bescheid Nr. 43/14/A vom 29.07.2014 des TLVwA wurden die angezeigten Änderungen, zur Erweiterung der vorhandenen Kabelrecyclinganlage durch Errichtung und Betrieb einer weiteren Strecke in einer bestehenden Halle unter Beibehaltung der genehmigten Abfallschlüsselnummer für Kabelabfälle sowie der genehmigten Behandlungs- und Zwischenlagermengen, zur Zulassung der AVV 16 08 07* als Input für die Anlage mit einer max. Lagerkapazität von 2 t sowie die Erhöhung der zulässigen Annahmemengen an gefährlichen Abfällen von bisher 3 t/d auf 9 t/d unter Beibehaltung der maximalen Lagerkapazität an Eisen- und Nichteisenschrotten von 12.000 t und

weniger als 50 t an gefährlichen Abfällen, bestätigt.

Mit Bescheid Nr. 32/15/A vom 25.08.2015 des TLVwA wurden die angezeigten Änderungen, zur Erweiterung der Zwischenlagerflächen für Eisen- und Nichteisenschrotte durch Errichtung von zusätzlichen Lagerboxen auf bisher zum Abstellen von Containern genutzten Stellflächen, auf einer Freifläche und auf einem Teil der bisher zum Abstellen von trockengelegten Altfahrzeugen genutzten Fläche sowie zur Nutzung einer bisher als Garage für betriebliche Fahrzeuge und Geräte genutzten Halle zur Zwischenlagerung von werthaltigen Eisen- und Nichteisenmetallen sowie Buntmetallen unter Beibehaltung der genehmigten maximalen Lagerkapazität an Eisen- und Nichteisenschrotten von 12.000 t und weniger als 50 t an gefährlichen Abfällen sowie der genehmigten Abfallschlüsselnummern, bestätigt.

Mit Bescheid Nr. 56/15/A vom 12.10.2015 des TLVwA wurde die angezeigte Änderung, zur Erweiterung des Inputs, Aufnahme der AVV Nr. 16 02 13* - gefährliche Bestandteile¹ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen.

Mit Bescheid Nr. 19/17 vom 14.02.2018 des TLVwA wurde die Anlage gem. § 16 BImSchG wesentlich geändert. Die Änderung umfasste die Erweiterung der Inputpalette um die Abfallart Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 12 01 16*), Zwischenlagerung dieser Abfallart in der BE 2 unter Beibehaltung der genehmigten Gesamtlagermenge für gefährliche Abfälle von max. 49 t in der Anlage, die Aufstellung einer Brikettieranlage in der Pressenhalle in der BE 2 sowie das Vermischen und Pressen der Strahlmittelabfälle (AVV 12 01 16*) in der BE 2 unter Beibehaltung der max. Behandlungsmenge für gefährliche Abfälle von 9 t je Tag in der Anlage.

Antragsgegenstand, der mit Schreiben der Scholz Recycling GmbH vom 08.11.2021, beim TLUBN eingegangen am 12.11.2021, beantragten wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG, ist die Erteilung der Genehmigung für die Erhöhung der Lagermenge für gefährliche Abfälle der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.12.1.2 (V) des Anhanges 1 der 4. BImSchV von max. 49 Tonnen auf max. 500 Tonnen in Verbindung mit der Festlegung von Einzellagermengen für die gefährlichen Abfälle sowie die Vergrößerung der Zwischenlagerfläche für Strahlmittelabfälle auf ca. 375 m².

Mit Antrag der Scholz Recycling GmbH vom 08.11.2021 wurde ein Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG auf Verzicht der Beteiligung der Öffentlichkeit mit der Begründung gestellt, dass durch die Umsetzung der beantragten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Der Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf Verzicht der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde abgelehnt, da aufgrund der beantragten Erhöhung der Lagerkapazität für gefährliche Abfälle (max. 49 t auf max. 500 t) erstmals der Schwellenwert der Nr. 8.12.1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV überschritten wird. Somit war nach § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Ferner handelt es sich bei einer Erhöhung der Lagerkapazität von 49 Tonnen auf 500 Tonnen gefährlicher Abfälle gemäß Art. 20 Abs. 3 i. V. m. Nr. 5.5 Anhang 1 RL 2010/75/EU um eine wesentliche Änderung. Nach Art. 24 Abs. 1 RL 2010/75/EU muss bei einer wesentlichen Änderung eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen.

Das Genehmigungsverfahren wurde somit als ein Verfahren gemäß § 16 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 24/21 am 12.05.2022 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigelegten Unterlagen eröffnet.

Die Belange des Immissionsschutzes wurden im TLUBN / Referat 61 geprüft. Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51 Abwasser,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen,
- Stadtverwaltung Erfurt, Umwelt- und Naturschutzamt, Abteilung Immissionsschutz/Chemikalienrecht,
- Stadtverwaltung Erfurt, Umwelt- und Naturschutzamt, Abteilung Wasser/Boden/Altlasten,
- Stadtverwaltung Erfurt, Umwelt- und Naturschutzamt, Abteilung Naturschutz,
- Stadtverwaltung Erfurt, Umwelt- und Naturschutzamt, Abteilung Abfall,
- Stadtverwaltung Erfurt, Bauamt, Bauaufsicht,
- Stadtverwaltung Erfurt, Bauamt, Denkmalpflege/Denkmalschutz,
- Stadtverwaltung Erfurt, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Abt. Stadtplanung,
- Stadtverwaltung Erfurt, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilungsgruppe 2, Abteilung Bauwesen und Raumordnung, Referat 300.

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab. Mit Ausnahme der Bauaufsicht des Bauamtes der Stadtverwaltung Erfurt stimmten alle beteiligten Behörden dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen, zu.

Das Vorhaben wurde am 30.05.2022 im Thüringer Staatsanzeiger, in den örtlichen Tageszeitungen sowie auf der Homepage des TLUBN öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen im Zeitraum vom 07.06.2022 bis zum 06.07.2022 in der Stadtverwaltung Erfurt, Bauinformationsbüro und im TLUBN in Weimar zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit aus. Bis zum Ende der Einwendungszeit am 08.08.2022 wurden keine Einwendungen geltend gemacht.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kam es zu zeitlichen Verzögerungen. Sowohl mit dem Bauamt der Stadtverwaltung Erfurt sowie dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz sind Fragestellungen hinsichtlich der ausreichenden Löschwasserversorgung des Betriebsgeländes der Scholz Recycling GmbH zu erörtern gewesen. In diesem Zusammenhang wurde das Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilungsgruppe 2, Abteilung Bauwesen und Raumordnung, Referat 300 als Fachaufsichtsbehörde des Bauamtes der Stadtverwaltung Erfurt mit am Verfahren beteiligt.

Die Anhörung der Antragstellerin gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, erfolgte mit E-Mail vom 16.02.2023.

Mit E-Mail vom 30.03.2023 teilte die Antragstellerin mit, dass sie keine Anmerkungen zum Bescheid machen möchte.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 8.12.3.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Mit Erhöhung der Lagermenge für gefährliche Abfälle von max. 49 Tonnen auf max. 500 Tonnen ändert sich die Zuordnung einer der Nebeneinrichtung in Anhang 1 der 4. BImSchV. Diese wird mit der wesentlichen Änderung nicht mehr Nr. 8.12.1.2 (V), sondern Nr. 8.12.1.1 (G, E) des Anhanges 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 sowie i. V. m. mit der Ziffer 8.7.1.1 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks nach Nr. 8.12.3. 1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV und zum Betrieb der geänderten Anlage durchgeführt.

Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde auf der Homepage des TLUBN und auf der Homepage des Verbunds Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder (UVP-Portal) am 01.08.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Hauptsächlich ist die Erhöhung der Lagerkapazität von gefährlichen Abfälle auf die Erhöhung der Lagerkapazität von Strahlmittelabfällen, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 12 01 16*) zurückzuführen, welche zukünftig 435 Tonnen betragen wird. Die Strahlmittelabfälle werden, wie bereits genehmigt, in Big Bags und auf einer bereits befestigten Fläche, gelagert. Weiterhin steht die Erhöhung der Abfallagerkapazität nicht mit der Annahme neuer Abfallschlüsselnummern in Verbindung. Änderungen an der Art und Weise der Anlieferung oder Lagerung der Abfälle oder den dazu genutzten Lagereinrichtungen sind nicht vorgesehen.

Die bisherigen Behandlungsmengen und die Betriebszeiten des Unternehmens bleiben von den Änderungen unberührt. Es wird keine neue Anlagentechnik eingesetzt. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Zusammensetzung oder die Menge des anfallenden Abwassers. Es ist keine Neuversiegelung des Bodens erforderlich. Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Lärm-, Luftschadstoff- und die Geruchsemissionen. Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind durch das Änderungsvorhaben ebenfalls nicht abzusehen.

Somit sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Einordnung in die Verfahrensart

Für diese wesentliche Änderung war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ein Änderungsgehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren durchzuführen.

Der mit Schreiben der Scholz Recycling GmbH vom 08.11.2021, beim TLUBN eingegangen am 12.11.2021, eingereichte Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG wurde mit Schreiben des TLUBN vom 29.04.2022 aus den folgenden Gründen abgelehnt. Aufgrund der beantragten Erhöhung der Lagerkapazität für gefährliche Abfälle (max. 49 t auf max. 500 t) wird erstmals der Schwellenwert der Nr. 8.12.1.1 des Anhanges 1 der 4.BImSchV überschritten. Somit ist nach § 2 Abs. 1 der 4.BImSchV ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Ferner handelt es sich bei einer Erhöhung der Lagerkapazität von 49 Tonnen auf 500 Tonnen gefährlicher Abfälle gemäß Art. 20 Abs. 3 i. V. m. Nr. 5.5 Anhang 1 RL 2010/75/EU um eine wesentliche Änderung. Nach Art. 24 Abs. 1 RL 2010/75/EU muss bei einer wesentlichen Änderung eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen.

BVT-Merkblatt

Für die verfahrensgegenständliche Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen sind die BVT-Merkblätter für Abfallbehandlungsanlagen (Stand August 2018) maßgeblich.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans HOS597 "Gewerbegebiet Schwerborner Straße" der Stadtverwaltung Erfurt in der Fassung vom 11.06.2012.

Bauliche Änderungen oder eine Erweiterung des Betriebsgeländes sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist daher weiterhin gegeben.

Immissionsschutzrechtliche Würdigung

Das Vorhaben beschränkt sich auf die Anlage zur zeitweiligen Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen. Somit die die Anforderungen der TA Luft vom 18.08.2021 und ABA-VwV vom 20.01.2022 zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der Nebenbestimmung ist sichergestellt, dass die Anlage entsprechend dem Stand der Technik betrieben wird. Wesentliche Änderungen in durch Transportverkehr und Umschlagvorgänge verursachten Lärm- und Staubemissionen sind nicht zu erwarten.

Naturschutzrechtliche Belange

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Erfurt stellt das Einvernehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) ohne Auflagen her.

Das Vorhaben (Gemarkung Erfurt Nord, Flur 62, Flurstücke 48/3, 66/4, 46/18 und 46/21; Gemarkung Ilversgehoven, Flur 2, Flurstücke 16/14) wird auf bereits versiegelten Flächen umgesetzt, es sind weiterhin keine Veränderungen an den bestehenden Gebäuden geplant. Damit sind keine natur- und artenschutzrechtlichen Belange betroffen. Die betroffenen Flurstücke befinden sich im baurechtlichen Innenbereich, damit kommt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht zur Anwendung. Es gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt vom 05. Februar 1999. Durch das Vorhaben sind jedoch gemäß der vorgelegten Antragsunterlage keine Betroffenheit von geschützten Gehölzen zu erwarten. Die in der Anlage 1 des UVPG vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Bei dem Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, auf Grund dessen ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Brandschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Belange

Im Rahmen der Durchführung des Genehmigungsverfahrens hat sich herausgestellt, dass die Löschwasserversorgung für den Objektschutz nicht in vollem Umfang abgedeckt ist.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde unter anderem die Bauaufsichtsbehörde der Stadtverwaltung Erfurt um Stellungnahme gebeten. In Bezug auf die Löschwasserversorgung am Standort ist die Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde der Stadtverwaltung Erfurt trotz wiederholter Nachfragen und Prüfungen für das TLUBN nicht nachvollziehbar gewesen.

Nach Aussage des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Erfurt kann die fehlende Löschwassermenge für den Objektschutz unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten akzeptiert werden. Eine entsprechende Nebenbestimmung könnte diesbezüglich in den immissionsschutzrechtlichen Bescheid aufgenommen werden.

Die Bauaufsichtsbehörde der Stadtverwaltung Erfurt schließt eine solche Nebenbestimmung im Bescheid aus. Aus der Begründung der Bauaufsichtsbehörde der Stadtverwaltung Erfurt, dass die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen wie auch im unbeplanten Innenbereich gem. § 30 BauGB und § 34 BauGB zwingend an den Nachweis der gesicherten Erschließung (zu der auch die Versorgung des Vorhabens mit Löschwasser gehört) gebunden ist, geht jedoch für das TLUBN nicht hervor, aus welchem Grund die Bauaufsichtsbehörde eine Nebenbestimmung im Bescheid ablehnt.

Aus diesem Grund wurde das Referat 300 Bau- und Wohnungsrecht, Regionale Planungsstellen des TLVwA als Fachaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.11.2022 am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Mit Stellungnahme vom 22.12.2022 hat das Referat 300 Bau- und Wohnungsrecht, Regionale Planungsstellen des TLVwA wie folgt Stellung genommen:

„Es trifft, wie von der der Stadtverwaltung Erfurt in der Stellungnahme vom 16.08.2022 ausgeführt, zu, dass der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung als Teil der gesicherten Erschließung vor der Entscheidung über den Antrag vorliegen muss. Dies bedeutet jedoch nicht, dass auch diese Löschwassermenge bereits zu diesem Zeitpunkt vorhanden sein muss. Die Erschließung ist dann als gesichert anzusehen, wenn "die Erschließungsanlagen spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen benutzbar sind" (vgl. Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, § 30 RN 23). Daraus folgt, dass die erforderliche Löschwassermenge spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage vorhanden sein muss. Gegen die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung bestehen daher aus Sicht des Referates 300 Bau- und Wohnungsrecht, Regionale Planungsstellen des TLVwA keine Bedenken.“

Das TLUBN als immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde folgt der Auffassung des Referates 300 Bau- und Wohnungsrecht, Regionale Planungsstellen des TLVwA. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter III. Nebenbestimmung unter 4. Baurecht sowie unter 5. Brandschutz mit aufgenommen.

AZB

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Nach Prüfung des vorliegenden Änderungsantrages kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass für das antragsgegenständliche Vorhaben keine Pflicht zur Erstellung eines AZB besteht. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann verzichtet werden.

Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Behörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann. Mithin ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Geneh-

migungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 19/17 vom 14.02.2018 wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 dienen der Überwachung der Anlage durch die Stadtverwaltung Erfurt. Es ist sicherzustellen, dass die Stadtverwaltung Erfurt Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmung zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5) ist nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegte Frist ist ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen unberührt.

Die Nebenbestimmung in Ziffer 1.7.1 wurde als aufschiebende Bedingungen festgelegt, damit sichergestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Festsetzung der Sicherheitsleistung in Höhe von 31.102,50 € erfolgte gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG. Die Entsorgungskosten für die zusätzlichen Abfallmengen wurden in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde geprüft und wie folgt festgelegt.

Stahlmittelabfälle (AVV 12 01 16*):

435 Tonnen x 65,00 €/Tonne	=	28.275,00 €
<u>10 % Transportkosten</u>	=	<u>2.827,50 €</u>
Gesamtbetrag:		31.102,50 €

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus den Vorgaben gemäß den Nrn. 5.2.3 TA Luft. Sie dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Ziffer III.3. (Abfallrecht):

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus den Vorgaben der Nr. 5.4.8.12 ABA-VwV. Sie dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Ziffer III.4. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Begrenzungen der Schallpegel-Immissionsanteile sowie die Beschränkung der Lieferzeiten erfolgen insbesondere unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie des Vorsorgegrundsatzes und auf Grundlage der den Antragsunterlagen beiliegenden Geräuschimmissionsprognose.

Die Anforderung, während der Nachtzeit Türen, Tore und Fenster geschlossen zu halten, ergibt sich aus der Schallimmissionsprognose, die Teil der Antragsunterlagen ist.

Ziffer III.5. (Baurecht):

Die antragsgegenständliche Anlage stellt einen Sonderbau gemäß § 2 Nr. 4 Pkt. 19 Thüringer Bauordnung dar. Daraus ergibt sich die Prüfpflicht des erforderlichen Brandschutznachweises gemäß § 65 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Bauordnung.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen wie auch im unbeplanten Innenbereich ist gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) und § 34 BauGB zwingend an den Nachweis der gesicherten Erschließung gebunden. Die ausreichende Versorgung des Vorhabens mit Löschwasser ist Teil der gesicherten Erschließung. Dieser Nachweis stellt dem entsprechend eine grundsätzliche Zulässigkeitsvoraussetzung für das Vorhaben dar und muss vor Inbetriebnahme vorliegen.

Ziffer III.6. (Brandschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz und dienen der Erfüllung des sich aus § 1 ThürBKG ergebenden Zwecks des Gesetzes zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brandgefahren (Brandschutz), andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) und Katastrophengefahren (Katastrophenschutz).

Das Erfordernis der Erstellung eines Explosionsschutzdokumentes ergibt sich aus § 41 Abs. 2 Pkt. 4.a) des ThürBKG, den §§3, 5 und 6 der BetrSichV sowie § 6 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV).

Ziffer III.7. (Wasserwirtschaft):

Die Stadtverwaltung Erfurt, untere Wasserbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt, ist gemäß § 3 Abs. 1 ThürVwVfG i. d. F. d. B vom 01. Dezember 2014 (GVB S. 685) örtlich und gemäß § 105 Abs. 1 des ThürWG sachlich zuständig.

Bei den Auflagen handelt es sich um Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie

der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Folglich war dem Antrag stattzugeben.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG). Da im vorliegenden Fall keine Investitionskosten anfallen, ist die Gebühr nach Abschnitt 4 Nr. 2.1.5 ThürVwKostOMUEN zu ermitteln. Der Gebührenrahmen nach Abschnitt 4 Nr. 2.1.5 ThürVwKostOMUEN für eine Änderung nach §§ 16 oder 19 BImSchG, bei der Investitionskosten nicht oder nur in untergeordnetem Maße entstehen, liegt zwischen 500,- bis 5.000,- Euro. Gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürVwKostG sind Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

Der Verwaltungsaufwand für ein förmliches Genehmigungsverfahren ist per se hoch. Der Verwaltungsaufwand für das gegenwärtige Änderungsgenehmigungsverfahren ist als durchschnittlich zu bewerten. Unter Berücksichtigung dessen und der Gebührenermittlung nach Nr. 1.4 der Anlage 1 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) wird eine Gebühr von 3.500 € festgelegt.

Zusätzlich waren die für die Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 4 BImSchG sowie für die Bekanntmachung über die Durchführung des Erörterungstermins nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV jeweils in den örtlichen Tageszeitungen sowie im Thüringer Staatsanzeiger anfallenden Kosten in Höhe von 1.678,93 Euro als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Weimar in 99425 Weimar erhoben werden.

Im Auftrag

Michael Gringel
Sachbearbeiter

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

ANLAGE 1

Verzeichnis der Anzeigeunterlagen

	Deckblatt und Inhaltsübersicht		(3 Blatt)
1.	Antrag (Inhalt)		(1 Blatt)
	Antrag	Formblatt 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
	Ergänzungen zum Formblatt 1.1		(1 Blatt)
	Ergänzungen zum Formblatt 1.2		(2 Blatt)
	Begründung zum Antrag auf Verzicht der Beteiligung der Öffentlichkeit		(2 Blatt)
	Handlungsvollmacht		(1 Blatt)
2.	Standort der Anlage, Landschaftspflege		
2.1	Standortbeschreibung		(2 Blatt)
2.2	Naturschutz, Landschaftspflege		(1 Blatt)
2.3	Anhang (Inhalt)		(1 Blatt)
	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 – 3	(3 Blatt)
	Auszug aus topographischer Karte	Maßstab 1 : 10.000	(2 Blatt)
	Geoproxy Legende		(1 Blatt)
	Auszug aus der Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Legende zum Auszug Liegenschaftskarte		(1 Blatt)
	Geoproxy Kartenauszug	Maßstab ca. 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Einfacher Bebauungsplan HOS597		
	„Gewerbegebiet Schwerborner Straße“	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Begründung zum Bebauungsplan		(15 Blatt)
3.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung		
3.1	Allgemeines, Genehmigungssituation, Änderungsgegenstand		(10 Blatt)
3.2	Beschreibung der Anlagenteile und des Verfahrensablaufes		
3.2.1	Lager- und Behandlungsplatz für Eisen- und Stahlschrott (BE 1) – Änderungsgegenstand		
3.2.2	Metalllager (BE 2) – Änderungsgegenstand		
3.2.3	Altfahrzeugverwertung (BE 3) – Änderungsgegenstand		
3.2.4	Verwaltung und Sozialtrakt (BE 4) – keine Änderungen vorgesehen		
3.2.5	Lagerung und Behandlung nach ElektroG (BE 5) – keine Änderungen vorgesehen		
3.2.6	Erweiterungsfläche (BE 6) – keine Änderung vorgesehen		(8 Blatt)
3.3	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik		(1 Blatt)
3.4	Betriebszeiten		(1 Blatt)

3.5	Angaben zur Energieeffizienz		(1 Blatt)
3.6	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
3.7	Anhang (Inhalt)		(1 Blatt)
	Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(4 Blatt)
	Genehmigung 02/96 vom 03.01.1997 des Staatlichen Umweltamtes Erfurt		(12 Blatt)
	Änderungsbescheid 02/96 vom 30.04.1997 des Staatlichen Umweltamtes Erfurt		(3 Blatt)
	Anschreiben vom 03.07.2002 zur Übergabe der paginierten Anzeigeunterlagen		(3 Blatt)
	Bescheid 13/04/A vom 04.03.2004 des TLVwA Feststellung des Bestandschutzes vom 06.10.2005 durch das Staatliche Umweltamt Erfurt		(5 Blatt)
	Ausnahmegenehmigung vom 22.03.2006 des TLVwA		(4 Blatt)
	Bescheid 141/06/A vom 09.10.2006 des TLVwA Genehmigungsbescheid 183/06 vom 17.07.2007 des TLVwA		(8 Blatt)
	Bescheid 07/14/A vom 25.02.2014 des TLVwA		(4 Blatt)
	Bescheid 43/14/A vom 29.07.2014 des TLVwA		(5 Blatt)
	Bescheid 32/15/A vom 25.08.2015 des TLVwA		(5 Blatt)
	Bescheid 56/15/A vom 12.10.2015 des TLVwA		(6 Blatt)
	Genehmigungsbescheid 19/17 vom 14.02.2018 des TLVwA		(11 Blatt)
4.	Gehandhabte Stoffe und entstehende Abfälle		
4.1	Stoffe und Stoffmengen		(4 Blatt)
4.2	Anfallende Abfälle		(1 Blatt)
4.3	Anhang (Inhalt)		(1 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(3 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht, wenn Anfälle die gehandhabten Stoffe sind)	Formblatt 2.2 a	(3 Blatt)
	Stoffdaten (chem./ phys. und toxikologische Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
	Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(1 Blatt)
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
	Übersicht der genehmigten Abfälle mit den zugehörigen max. Lagermengen bisher und zukünftig sowie der Zuordnung zu den jeweiligen Betriebseinheiten		(6 Blatt)
	Stellungnahme der DEKRA zur Bewertung der Deponiefähigkeit von Strahlstäuben vom 06.05.2016		(3 Blatt)
	Prüfbericht der DEKRA vom 20.04.2015		(2 Blatt)
	Prüfbericht der UCL vom 13.02.2013		(5 Blatt)

	Selbstentzündungsverhalten von 2 „Strahlstäuben“, DEKRA vom 28.01.2013		(6 Blatt)
	Prüfergebnis Staubprobe TRPH, Prüfbericht der DEKRA vom 20.04.2015		(2 Blatt)
5.	Luftreinhaltung		
5.1	Beschreibung der Emissionssituation		(2 Blatt)
5.2	Anhang (Inhalt)		(1 Blatt)
	Emissionen (Emissionsverursachende Verfahrensschritte/ Vorgänge)	Formblatt 2.5	(1 Blatt)
	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(1 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
6.	Lärmschutz		
	Übersicht Anlage, Anlagenteil, Einzelschallquellen		(2 Blatt)
	Schallimmissionsprognose		(22 Blatt)
	Geoproxy Kartenauszug	Maßstab ca. 1 : 1.500	(1 Blatt)
	Übersichtslageplan		(1 Blatt)
	Lage- und Höhenplan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Berechnung des beurteilten, linienbezogenen Schalleistungspegels		(1 Blatt)
	Modell Gewerbelärm		(1 Blatt)
	Ergebnis der Immissionsberechnungen		(1 Blatt)
	Ergebnis der Immissionsberechnungen Details		(2 Blatt)
6.1	Beschreibung der Lärmsituation		(3 Blatt)
6.2	Anhang (Inhalt)		(1 Blatt)
	Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9	(1 Blatt)
	Zusatz zum Formblatt 2.9		(2 Blatt)
7.	Gewässerschutz		
7.1	Wasserversorgung und Abwassereinleitung		(1 Blatt)
7.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		(3 Blatt)
7.3	Anhang (Inhalt)		(1 Blatt)
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 – 2	(2 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 – 2	(2 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – LAU-Anlage		(2 Blatt)
8.	Sicherheitsvorkehrungen/ Störfall		
8.1	Anwendung der Störfall-Verordnung		(2 Blatt)
8.2	Beschreibung der Sicherheitsvorkehrungen		(1 Blatt)
8.3	Anhang (Inhalt)		(1 Blatt)
	Störfall	Formblatt 2.10/ 2.10 a	(2 Blatt)
	Störfall – Stoffe	Formblatt 2.10 b	(1 Blatt)

9.	Arbeitsschutz		(1 Blatt)
9.1	Formblatt 2.15 – 2.17	Formblatt 2.15 – 2.17	(4 Blatt)
9.2	Anhang (Inhalt)		(2 Blatt)
10.	Brandschutz, Bauunterlagen		
10.1	Brandschutz		
10.1.1	Formblatt 2.13/ 2.14		(3 Blatt)
10.1.2	Erläuterungen zu den Formblättern		(3 Blatt)
10.2	Bauunterlagen		(1 Blatt)
11.	Angaben zur Notwendigkeit eines Ausgangs- zustandsberichtes (AZB)		
11.1	Allgemeines		(1 Blatt)
11.2	Ausarbeitungen zur Prüfung der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)		(21 Blatt)
	<u>Anhang 1</u>		(1 Blatt)
	Geoproxy Kartenauszug zu den Lager- und Verwendungsorten für die in Tabelle 2 auf- geführten relevanten gefährlichen Stoffe/ Gemische	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
12.	Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bzgl. einer UVP-Pflicht		(29. Blatt)
	<u>Anhang 1</u>		(1 Blatt)
	Ausschnitt aus der <top. Karte	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
	Legende		(1 Blatt)
	<u>Anhang 2</u>		(1 Blatt)
	Geoproxy Kartenauszug	Maßstab c. 1 : 1.000	(1 Blatt)
	<u>Anhang 3</u>		(1 Blatt)
	Maßnahmen für Lebensräume und Habitate		(1 Blatt)
	<u>Anlage 4</u>		(1 Blatt)
	Schutzgebietskarte		(1 Blatt)
	<u>Anlage 5</u>		(1 Blatt)
	Offlandbiotop (OPK) – Karte		(1 Blatt)
	<u>Anlage 6</u>		(1 Blatt)
	Hochwasserkarte Fluss Gera		(1 Blatt)

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Stadtverwaltung Erfurt
 - Umwelt- und Naturschutzamt, Abteilung Immissionsschutz/Chemikalienrecht als untere Immissionsschutzbehörde,
 - Umwelt- und Naturschutzamt, Abteilung Wasser/ Boden/ Altlasten als untere Wasserbehörde und untere Bodenschutzbehörde,
 - Umwelt- und Naturschutzamt, Abteilung Abfall als untere Abfallbehörde,
 - Bauamt, Abteilung Bauaufsicht als untere Bauaufsichtsbehörde,
 - Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Abteilung Gefahrenvorbeugung und Einsatzorganisation als untere Brandschutzbehörde
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der

- Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
 11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser.
 12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
 13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist der Stadtverwaltung Erfurt anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
 14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
 15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
 16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies der Stadtverwaltung Erfurt als zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
 17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich der Stadtverwaltung Erfurt nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies der Stadtverwaltung Erfurt mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit der Stadtverwaltung Erfurt abzustimmen.

- 18 Auf einen messtechnischen Nachweis zur Einhaltung der festgelegten Schallpegel-Immissionsanteile wird verzichtet. Die zuständige Überwachungsbehörde hat jedoch die Möglichkeit gemäß BImSchG eine Nachweismessung der Schallimmissionen zu fordern.
- 19 Das „Merkblatt Feuerwehrpläne“ der Stadt Erfurt ist zwingend in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Das Merkblatt steht kostenfrei unter www.erfurt.de <<http://www.erfurt.de/>> als PDF zum Download bereit.